

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 24.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Mülheim/Ruhr 263, Stück 27 des Reichsgesetzblatts 263, Tarife für Fähranstalten Essenberg und Werthausen 263-265, Schonzeit für fiskalische Fischereien der Oberförsterei Benrath 265, Zurücknahme des Erlaubnischeins für jüdische Privatvolksschule in Elberfeld 265, Verlorener Wandergewerbefchein 265, Marktburchschnittspreise für Mai 266/267, Ausbildungskursus für Lehrschmiedemeister in Charlottenburg 268, Vorbildung und Prüfung der Polizeiregulatorbeamten 268, Konsul 268, Apothekenerichtung in M.-Gladbach 268/269, Verjagung der Kostenerhebung für Unterführung der Grillostraße in Essen 269, Tarifnachträge für die Häfen Ruhrort-Duisburg-Hochfeld 269/270, Betriebsinspektion Köln-Deutz I 270, Enteignungen 270, 271, Postwesen 271, Ablösung von Grundstückrenten 271, Personalien 271/272.

675. 736. Auf den Bericht vom 24. April d. J. will Ich der Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzaml. S. 221) hiermit das Recht verleihen, dasjenige Grundstück in der Gemarkung Saarn, welches nach dem unter den Anlagen befindlichen Lageplan zur Anlage eines neuen

Exerzierplatzes für die Garnison Mülheim a. d. Ruhr noch erforderlich ist, im Wege der Enteignung zu erwerben. Karlsruhe, den 9. Mai 1906.

Wilhelm R.

ggz.: v. Einem. v. Bethmann-Hollweg.
An den Kriegsminister und den Minister des Innern.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

676. 724. Das zu Berlin am 30. Mai 1906 ausgegebene 27. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3240. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 23. Mai 1906.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

677. 741. Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten und der Herr Finanzminister bestimmt haben, daß bei der Rheinfähre zu Essenberg vom 1. September d. J. ab die Fährgebühren nach den Sätzen der Klasse III des Normalfahrttarifs für den Rhein vom 7. November 1885 erhoben werden, wird der neue Tarif für die gedachte Fähranstalt nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Tarif

für die Fähranstalt zu Essenberg, gültig vom 1. September 1906 ab.

Nach Klasse III.

Es wird entrichtet für das Übersetzen nach Maßgabe des Tarifes vom 7. November 1885:

I. Von Personen einschließlich der Traglast:

- a) bei gewöhnlicher Überfahrt für jede Person 3
 - b) für eine besondere unverzügliche Überfahrt mittels Rachsens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusetzenden Personen zusammen wenigstens 15
- wenn die Abgabe nach dem Satze a von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

II. Von Tieren:

- a) für ein Pferd oder Maultier 15

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juni 1906.

Fähr- geld. Pfg.
3
15
15

Nach Klasse III.

	Fähr- geld. Pfg.
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	10
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder anderes Stück kleines Vieh	3
d) für Federvieh, welches getrieben wird, bis zu 10 Stück und für jede weiteren 10 Stück	3
III. Von Fuhrwerken, neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach Ia und für das Gespann nach II:	
a) für ein beladenes Lastfuhrwerk oder als Lastfuhrwerk benutztes Personenfuhrwerk	30
b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transporte von Personen benutzten Personewagen	15
c) für einen Kinderwagen, einräderigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen; für ein Fahrrad, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung	3
d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren, beladen	6
IV. Von unbeladenen, durch Personen, Tiere oder Fuhrwerke zur Fährstelle gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würden.	

Zusatz: Denjenigen Arbeitern, welche zur Erreichung ihrer Arbeitsstelle mit einem Fahrrad die Fähre benutzen, wird die Befugnis gewährt, anstelle der tarifmäßigen Abgaben für das Fahrrad eine Abfindungssumme von monatlich 1,00 Mark zu entrichten.

Allgemeine Bestimmungen.

Die oben aufgeführten Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Der König, die Mitglieder des Königl. und des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, Equipagen und Tiere, welche zu den Hoffaltungen des Königl. Hauses oder des Fürstlichen Gesamthauses Hohenzollern oder zu den Königl. Gestüten gehören;
2. kommandierte Militärs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke oder Tiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann oder Kriegs-Lieferungsfuhren, Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie die Führer derselben;
3. öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimieren; Steuer- und Polizeibeamte in Uniform, auch ohne besondere Legitimation;
4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats oder des Reichs geschehen;
5. die ordentlichen Posten und Beiwagen, die auf Kosten des Staats beförderten Kuriere und Eskorten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, ingleichen Personenzuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden;
6. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.

Coblenz, den 2. Juni 1906. St. B. f. d. b. 4058.

Der Chef der Rheinstrombauverwaltung

Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. B.: Wallraf.

678. 742. Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten und der Herr Finanzminister bestimmt haben, daß bei der Rheinfähre zu Werthausen vom 1. September d. J. ab die Fährgehälter nach den Sätzen der Klasse III des Normalfährtarifs für den Rhein vom 7. November 1885 erhoben werden, wird der neue Tarif für die gedachte Fähranstalt nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Tarif

für die Fähranstalt zu Werthausen,
gültig vom 1. September 1906 ab.

Nach Klasse III.

Es wird entrichtet für das Übersetzen nach Maßgabe des Tarifes vom 7. November 1885:

I. Von Personen einschließlich der Traglast:

- a) bei gewöhnlicher Überfahrt für jede Person 3
 - b) für eine besondere unverzügliche Überfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusetzenden Personen zusammen wenigstens 15
- wenn die Abgabe nach dem Satze a von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

II. Von Tieren:

- a) für ein Pferd oder Maultier 15
- b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 10
- c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder anderes Stück kleines Vieh 3
- d) für Federvieh, welches getrieben wird, bis zu 10 Stück und für jede weiteren 10 Stück 3

III. Von Fuhrwerken, neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I a und für das Gespann nach II:

- a) für ein beladenes Lastfuhrwerk oder als Lastfuhrwerk benutztes Personenzuhrwerk 30
- b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transporte von Personen benutzten Personenzuhrwagen 15
- c) für einen Kinderwagen, einräderigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen; für ein Fahrrad, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abtheilung 3
- d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselskarren, beladen 6

IV. Von unbeladenen, durch Personen, Tiere oder Fuhrwerke zur Fährstelle gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würden.

Zusatz: Denjenigen Arbeitern, welche zur Erreichung ihrer Arbeitsstelle mit einem Fahrrad die Fähre benutzen, wird die Befugnis gewährt, anstelle der tarifmäßigen Abgaben für das Fahrrad eine Abfindungssumme von monatlich 1,00 Mark zu entrichten.

Fähr- geld. Pfg.
3
15
30
15
3
6

Allgemeine Bestimmungen.

Die oben aufgeführten Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Der König, die Mitglieder des Königlichen und des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, Equipagen und Tiere, welche zu den Hoffhaltungen des Königlichen Hauses oder des Fürstlichen Gesamthauses Hohenzollern oder zu den Königlichen Gestüten gehören;
 2. Kommandierte Militärs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke oder Tiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann oder Kriegs-Vieferungsfuhren, Pferde, welche aufgrund des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie die Führer derselben;
 3. öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimieren; Steuer- und Polizeibeamte in Uniform, auch ohne besondere Legitimation.
 4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats oder des Reichs geschehen;
 5. die ordentlichen Posten und Beiwagen, die auf Kosten des Staats beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, ingleichen Personenzuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden;
 6. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.
- Coblenz, den 2. Juni 1906. St. B. f. d. b. 4058.
Der Chef der Rheinstrombauverwaltung.
Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. B.: Wallraf.

679. 754. Regulativ.

Auf Grund des Ministerialerlasses vom 13. Dezember 1905 III. 15794/I. B. b. 10796 sind die zur Oberförsterei Benrath gehörigen fiskalischen Fischereien in der Ruhr und zwar:

1. von der Plestweide bis zur Spillenburgerschleuse einschließlich des Hafens in der Holtei;
2. von dem Ausflusse des Papierbaches bis zum alten Ausflusse des Deilbaches und
3. von der Papiermühlenschlacht bei Holsterhausen bis an den Bilstein

für die Zeit vom 1. April bis 31. Juli jeden Jahres nach Maßgabe des § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 zu Laichschonrevieren erklärt worden.

Unter Hinweis auf §§ 30 und 31 des Fischereigesetzes wird über die Beaufsichtigung und den Schutz der vorstehenden Laichschonreviere auf Grund des § 98 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 folgendes Regulativ erlassen:

§ 1. Anfang und Endpunkte der Schonreviere werden durch Tafeln mit der Aufschrift „Laichschonrevier“ bezeichnet.

§ 2. In den vorstehenden Laichschonrevieren ist für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli jeden Jahres jede Art von Fischfang untersagt, welche nicht zum Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirtschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde gestattet oder angeordnet wird.

§ 3. Die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Entnahme von Sand, Steinen, Schlamm usw., sowie jede andere die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung muß während der in § 2 bestimmten Zeit unterbleiben.

Eine Ausnahme von diesem Verbot kann im Interesse der Vorflut und der Landeskultur von der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

§ 4. Zur Beaufsichtigung der genannten Laichschonreviere sind staatliche Fischereiaufseher bestellt.

§ 5. Die Fischereiaufseher haben auf die Beachtung aller zum Schutze der Fischerei erlassenen gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen zu halten.

§ 6. Die Aufsichtsbehörde (§§ 2 u. 3) über die Laichschonreviere ist der Landrat des Kreises Essen-Land.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen §§ 2 u. 3 dieses Regulativs werden gemäß §§ 30, 31 u. 50 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8. Vorstehendes Regulativ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 15./8. Mai 1906. II. C. 459/06/1.
Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf, I. und II. Abteilung.
Der Vorsitzende. J. B.: Hilbert.

680. 726. Der durch Verfügung vom 13. November 1891, II. A. II. 7485, dem Lehrer Baruch Weingarten erteilte Erlaubnischein zur Weiterführung und Leitung der zu Elberfeld bestehenden jüdischen Privat-Volkschule ist unter dem heutigen Tage zurückgenommen worden.

Düsseldorf, den 6. Juni 1906. II. B. Nr. 4768.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

681. 758. Der der Händlerin Witwe Hugo Rienhardt aus M.-Glabbach von dem Bezirks-Ausschuße hier selbst unter Nr. 3111 für das Jahr 1906 erteilte zum Handel mit Galanterie- Spiel- Kurz- Woll- und Baumwollwaren berechtigende Wandergewerbefchein ist der Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbefchein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 5. Juni 1906.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses II. Abteilung.

Nachweisung der Ausmaßübigen-Zuschlagspreise

Table with 7 main columns: 1. Name der Station, 2. Weizen, 3. Roggen, 4. Gerste, 5. Hafer, 6. Futterrüben, 7. Futtererbsen. Each column contains price data for different grades (gut, mittel, gering) and specific locations.

Anmerkung I. Die Bezeichnung für die an Gruppen angeführten Preise erfolgt gemäß Artikel II § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Zuschlag von fünf zum Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise bei...

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Mai 1906.

Table with 21 columns representing different types of grain and products, including Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, and various types of flour and feed. It includes price data for different grades and locations.

Die als höchste Tagespreise im Monat Mai 1906 festgestellten Bezüge — einschließlich des Aufschlags von fünf zum Hundert — sind bei den betreffenden Quantitäten in Spalte 5, 9a und 10 in diesem Jahrbuch unter der Überschrift...

Anmerkung II. In Spalte 10 sind im Monat Mai 1906: 1 Liter 200 g 20 Pf., 1 Liter 200 g 20 Pf., 1 Liter 200 g 20 Pf. ... Anmerkung III. Die in Spalte 6 und 7 festgestellten Preise sind Durchschnittspreise. Der Regierungs-Präsident. I. G. 2069.

883. 730. **Bekanntmachung.**

Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 16. Juni 1893, I. III. A. 3978 (N.-Bl. S. 338) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Beginn des nächsten Kurses zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg auf

Montag, den 1. Oktober d. Js.

festgesetzt worden ist.

Der Ausbildungskursus dauert 4 Monate und schließt mit einer Prüfung.

Der Unterricht ist unentgeltlich.

An Prüfungsgebühr sind 20 Mark zu entrichten.

Anmeldungen sind an den Leiter des Instituts, Stabsveterinär a. D. Brand, Charlottenburg, Spreestr. 58, zu richten.

Düsseldorf, den 6. Juni 1906.

I. E. 3188.

Der Regierungs-Präsident.

684. 739. **Anordnung.**

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) ordne ich hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgendes an:

1. Die Bestätigung der im Hauptamte anzustellenden unteren Polizeireferendaren (Polizeisergeanten pp.) in den mehr als 10000 Einwohnern zählenden Städten und Landgemeinden der Rheinprovinz wird von der Ablegung einer besonderen Prüfung abhängig gemacht, welche vor der im Anschluß an die Polizeischule in Düsseldorf errichteten Prüfungskommission zu bestehen ist.

2. Diese Prüfung, durch welche sich die Beamten über ihre fachtechnische Ausbildung und Befähigung für den Polizeidienst auszuweisen haben, erfolgt auf Grund der Prüfungsordnung vom 10. Juni 1906.

3. Von der Ablegung dieser Prüfung sind diejenigen obengenannten Polizeibeamten befreit, welche die Polizeischule in Düsseldorf oder einen von mir oder einem sonst zuständigen Regierungs-Präsidenten als gleichwertig anerkannten systematischen Lehrkursus mit Erfolg besucht haben.

4. Für Fälle, in welchen besondere Verhältnisse es geboten erscheinen lassen, steht mir die Befugnis zu, einerseits die Polizeibeamten obengenannter Art in Städten und Landgemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern der Verpflichtung zur Ablegung der Prüfung zu unterwerfen, andererseits auch in Städten und Landgemeinden von über 10000 Einwohnern von dieser Prüfung zu befreien.

5. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Vorstehende Anordnung nebst zugehöriger Prüfungsordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 10. Juni 1906.

I. C. 6381.

Der Regierungs-Präsident.

Prüfungsordnung für Polizeisergeanten.

§ 1. Der Zweck der Prüfung ist, festzustellen, ob die Bewerber um kommunale Polizeisergeantenstellen in der Rheinprovinz, die sich ihr unterziehen, die für ihren

Beruf nötige geistige Begabung und Kenntnis besitzen.

§ 2. Die Prüfung wird von einer Kommission abgehalten. Sie besteht:

- a) aus einem von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz zu ernennenden staatlichen höheren Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden,
- b) dem Dirigenten der Polizeischule zu Düsseldorf,
- c) den beiden bei derselben als Lehrer angestellten Polizeibeamten.

§ 3. Die Prüfung findet im Regierungsgebäude zu Düsseldorf statt. Der Termin derselben wird jedesmal im Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 4. Zur Deckung der durch die Prüfung entstehenden Ausgaben hat jeder Prüfling eine Prüfungsgebühr von 5 Mark zu zahlen. Etwas Überschüsse fließen in die Kasse der Polizeischule zu Düsseldorf.

§ 5. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht in der Abfassung einer Anzeige, deren Inhalt mündlich vorgetragen wird und in der Bearbeitung einer Aufgabe aus einem den Prüflingen naheliegenden Gebiete.

§ 7. Die mündliche Prüfung erstreckt sich vornehmlich auf folgende Gegenstände:

1. Überblick über Verfassung und Verwaltung Preußens und des Deutschen Reiches.
2. Allgemeine Berufspflichten und Verhältnisse der Polizeibeamten.
3. Verhalten gegenüber dem Publikum, dem Militär und den Behörden.
4. Waffengebrauch, Freiheitsentziehung, Durchsuchung, Beschlagnahme.
5. Verhalten im regelmäßigen Dienste und bei besonderen Fällen (Unglücksfälle, Schadenfeuer u. dergl.).
6. Die wichtigsten Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches.
7. Die Reichsgewerbeordnung.
8. Das Vereins- und Versammlungsrecht.
9. Das Feld- und Forstpolizeigesetz.
10. Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl.
11. Das Jagdgesetz und das Gesetz über die Schonzeiten des Wildes.
12. Das Fischereigesetz.
13. Das Reichsgesetz über die Presse.
14. Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreussischen Lotterien.
15. Grundzüge der Nahrungsmittel- und Seuchepolizei.
16. Die wichtigsten Regierungs-Polizei-Verordnungen.

Düsseldorf, den 10. Juni 1906.

I. C. 6381.

Der Regierungs-Präsident.

685. 746. Der Königlich Griechische Vizekonsul in Elberfeld, Freiherr August von der Heydt, ist auch in Barmen als griechischer Vizekonsul zugelassen worden.

Düsseldorf, den 11. Juni 1906.

I. F. 3005.

Der Regierungs-Präsident.

686. 747. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 9. Mai v. Js., I. J. 1984, betreffend

Errichtung einer Apotheke in M. Gladbach, bringe ich zur Kenntnis, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz infolge anderweitiger Bestimmung des Platzes für die Apotheke die nochmalige Ausschreibung der Apothekenzulassung angeordnet hat.

Die engere Begrenzung der Lage wird dem Konzessionar s. B. mitgeteilt werden. Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt. Indem diese Ausschreibung hiermit erfolgt, fordere ich geeignete Bewerber hierdurch auf, binnen 2 Wochen ihr Gesuch unter Beifügung der s. B. veröffentlichten Bedingungen bei mir einzureichen. Von denjenigen Bewerbern, welche ihr Gesuch s. B. eingereicht haben, wird angenommen, daß sie ihr Gesuch aufrecht erhalten, sofern nicht Zurückziehung besonders erfolgt.

Schließlich weise ich nochmals darauf hin, daß eine anderweite Regelung des Apotheken-Konzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll, und daß vorbehalten bleibt, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Düsseldorf, den 11. Juni 1906. I. J. 3251.

Der Regierungs-Präsident.

687. 750. Auf Grund § 9 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bringe ich hiermit nachstehenden Beschluß des Bezirksausschusses zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntnis.

Essen, den 14. Mai 1906.

Der Oberbürgermeister.

S. B.: Der Beigeordnete: Brandi.

Zu den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung zu Essen vom 14. Februar 1902 und 19. Juli 1905, betr. Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Unterführung der Grillostraße, wird die gemäß § 9 des Kommunalabgabengesetzes erforderliche Genehmigung verjagt.

Düsseldorf, den 10. April 1906. II. C. 145/2 06.

L. S.

Der Bezirks-Ausschuß, II. Abteilung: Hilbert.

688. 753. **Nachtrag**
zu dem Tarif für die im Ruhrorter Hafen zu entrichtenden Verkehrsabgaben vom 2. Juli 1902.

Der Tarif erhält folgende Zusätze:

Bemerkungen zu I.

a) Güterdampfer, welche ausschließlich zur Einnahme von Bunkertohlen den Hafen anlaufen und nicht länger als 48 Stunden im Hafen verweilen, zahlen an Hafensabgaben den festen Satz von 1 M. 50 Pf.
Befreiungen.

4. Fahrzeuge, welche unmittelbar aus dem Duisburger Hafen kommen und dort Hafensabgaben entrichtet haben, vom Hafengeld.

Sind Güterdampfer jedoch in Duisburg nach den Bemerkungen zu Ib des Tarifs nur zur Hälfte der

Abgaben herangezogen worden, so haben sie in Ruhrort nochmals die halben Abgaben zu entrichten, falls nicht nachgewiesen wird, daß sie in beiden Häfen zusammen nicht länger als 48 Stunden verweilt und nicht mehr als $\frac{1}{4}$ ihrer Tragfähigkeit an Gütern gelöscht und geladen haben.

Die Befreiung tritt nur ein, wenn die Quittung über die in Duisburg entrichteten Abgaben innerhalb 24 Stunden nach dem Einlaufen im Ruhrorter Hafen der Hebestelle vorgelegt wird.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1906.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Dombois.

I. 8313. III. 7238. F.-M.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage:
v. d. Hagen.

II b 4751. M. f. H. u. G.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage:
Peters.

III. A. 4.391. II. C. g. 1774. M. d. ö. A.

Nachtrag

zu dem Tarif für die im städtischen Hafen zu Duisburg zu entrichtenden Verkehrsabgaben vom 2. Juli 1902.

Der Tarif erhält folgende Zusätze:

Bemerkungen zu I.

d) Güterdampfer, welche ausschließlich zur Einnahme von Bunkertohlen den Hafen anlaufen und nicht länger als 48 Stunden im Hafen verweilen, zahlen an Hafensabgaben den festen Satz von 1 M. 50 Pf.
Befreiungen.

4. Fahrzeuge, welche unmittelbar aus dem Ruhrorter Hafen kommen und dort Hafensabgaben entrichtet haben, vom Hafengeld.

Sind Güterdampfer jedoch in Ruhrort nach den Bemerkungen zu Ib des Tarifs nur zur Hälfte der Abgaben herangezogen worden, so haben sie in Duisburg nochmals die halben Abgaben zu entrichten, falls nicht nachgewiesen wird, daß sie in beiden Häfen zusammen nicht länger als 48 Stunden verweilt und nicht mehr als $\frac{1}{4}$ ihrer Tragfähigkeit an Gütern gelöscht und geladen haben.

Die Befreiung tritt nur ein, wenn die Quittung über die in Ruhrort entrichteten Abgaben innerhalb 24 Stunden nach dem Einlaufen im Duisburger Hafen der Hebestelle vorgelegt wird.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1906.

Der Finanz-Minister. S. B.: Dombois.

I. 8313. III. 7238. F.-M.

Der Minister für Handel und Gewerbe. S. A.: v. d. Hagen.

II b. 4751. M. f. H. u. G.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. S. A.: Peters.

III. A. 4.391. II. C. g. 1774. M. d. ö. A.

Nachtrag

zu dem Tarif für die im fiskalischen Hafen zu Hochfeld zu entrichtenden Verkehrsabgaben vom 2. Juli 1902.

Der Tarif erhält folgenden Zusatz:

Bemerkungen zu I.

- d) Güterdampfer, welche ausschließlich zur Einnahme von Bunkerlohlen den Hafen anlaufen und nicht länger als 48 Stunden im Hafen verweilen, zahlen an Hafengebühren den festen Satz von 1 M. 50 Pf.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1906.

Der Finanz-Minister. J. B.: Domböis.

I. 8313. III. 7238 F.-M.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: v. d. Hagen.

II. b. 4751. M. f. S. u. G.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. J. A.: Peters.

III. A. 4. 391 II C. g. 1774 M. d. S. A.

Vorstehende Nachträge werden hiermit mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

1. Die Nachträge zu den Tarifen für den Ruhrorter- und Hochfelder Hafen treten mit dem Tage der Veröffentlichung sofort in Kraft.

2. Der Nachtrag zu dem Tarif des Duisburger Hafens tritt mit dem Tage der Veröffentlichung, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung des hiesigen Bezirksausschusses

690. 749. Auf Antrag der Stadtgemeinde Duisburg hat der königliche Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Durchführung der Marktstraße erforderlichen innerhalb der Gemeinde Duisburg-Ruhrort belegenen Grundflächen angeordnet.

Pfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
	Ar	Mr.	Flur	Nr.			
1	1	94	1	8582/128 zc.	Hofraum zc.	Heidemann, Johann, Mehgermeister	Duisburg-Ruhrort
	—	16	1	3583/128 zc.	Gebäudefläche, Friedrich-Wilhelmstraße 26		
2	2	10	1	1101/129	Wohnhaus mit 2 Hinterbauten, getrenntem Abortgebäude und Hofraum, Friedrich-Wilhelmstraße 24	Bühren, Anton, Kohlenarbeiter	Duisburg-Ruhrort
	3	32					

Nachdem der königliche Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag den 21. Juni 1906**, nachmittags 4 Uhr, im Rathause zu Duisburg-Ruhrort.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 11. Juni 1906.

A. Nr. 234.

Der Abschätzungskommissar. Dr. v. Dulzig, Regierungs-Assessor.

zu der Bestimmung unter Nr. 4 Absatz 2 des Nachtrages vorläufig in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juni 1906.

I. H. 1723.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

689. 755. Am 1. Juli d. Js. wird eine neue Betriebsinspektion in Cöln-Deutz mit der Bezeichnung „Cöln-Deutz 1“ eingerichtet. Dieser Inspektion werden die auf der rechten Rheinseite gelegenen Bahnstrecken und Stationen von Mülheim a/Rh. bis Troisdorf einschließlich, jedoch mit Ausnahme des Bahnhofes Deutzerfeld zugeteilt. Der Bahnhof Deutzerfeld verbleibt bei der Betriebsinspektion Cöln 1; der Bezirk dieser Inspektion erstreckt sich von dem gleichen Zeitpunkte an auf der Rheinstraße bis einschließlich Roisdorf und auf der Eiselfstraße bis einschließlich Liblar.

Die neue Betriebsinspektion Cöln-Deutz 1 hat ihren Sitz in dem Hause Cöln-Deutz, Konstantinstraße 3.

Cöln, den 9. Juni 1906.

A. 11632 Pr.

Königliche Eisenbahndirektion.

691. 727. In Beccath, Buchholz, Kr. Grevenbroich, Herrath und Wickrathhahn sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldebedienst eingerichtet worden. Mit den Telegraphenanstalten sind öffentliche Fernsprechstellen verbunden.

Düsseldorf, den 6. Juni 1906.
Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: Roggehn.

692. 757. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Sommersstraße in Düsseldorf innerhalb der Gemeinde Düsseldorf-Derendorf belegene Grundfläche angeordnet.

Fbde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung des Eigentümers	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	3	48	6	6533/406	Hofraum	Gemarkung Derendorf. Finanzial- und Commercial-Bank Limdet	London

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag den 5. Juli 1906**, nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr, im großen Sitzungssaal der Königlichen Regierung hier, Mühlenstraße.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 13. Juni 1906.

A. Nr. 249.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steffani, Gerichtsassessor.

693. 756. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die Entziehung des Pachtrechtes an der nachstehenden, zur Freilegung der Sommersstraße in Düsseldorf erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Düsseldorf-Derendorf belegenen Grundfläche angeordnet.

Fbde. Nr.	Größe der Grundfläche		Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung		Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.		a) des Eigentümers	b) des Pächters	
1	16	28	6	6537/407	Straße	Gemarkung Derendorf. a) Stadtgemeinde b) Gärtner Hubert Franken	Düsseldorf "	

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Freitag den 22. Juni 1906**, nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr, im großen Sitzungssaal der Königl. Regierung hier, Mühlenstraße.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 13. Juni 1906.

A. Nr. 249.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steffani, Gerichtsassessor.

694. 738. Die Lösungsquittungen über die bis zum 31. März 1906 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns an die betreffenden Amtsgerichte zur Lösung der bei den freigestellten Grundstücken in den Grundbüchern eingetragenen Rentenschuldvermerke abgesandt worden, wovon die Beteiligten hierdurch in Kenntnis gesetzt werden.

Münster, den 7. Juni 1906. J.-Nr. 4396/06.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Personal-Nachrichten.

695. 744. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kommerzienrat Dr. Eduard Wittenstein in Barmen den Wilhelm Orden, dem Hüttenaufseher Anton Vogel in Oberhausen, dem Fabrikmeister August Schröder in Remscheid, dem Fabrikarbeiter Josef Neander in Düsseldorf, den Dilmühlenvorarbeitern Gerhard Schreven und Jakob Janssen in Straelen, dem Fabrikobermeister Wilhelm Wimmers in Odenkirchen, dem Fabrikmeister Christian Stappen in Bierfen, dem Fabrik-

arbeiter Johann Dreßen in Odenkirchen, dem Wiegkammermeister Wilhelm Heinrich Mühlen in Rheydt, dem Kommiss Hugo Stöpsfgeshoff in Solingen und dem Spinnmeister Ferdinand Henning in Elberfeld das Allgemeine Ehrenzeichen und dem Tuchfabrikanten August Lütgenau in Hückeswagen, Kreis Vennep, den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

696. 748. Die Wiederwahl des Rechtsanwalts und Notars Gustav Vettger in Wesel zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Wesel im Kreise Nees für eine weitere sechsjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

697. 729. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Neuß die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Neuß dem städtischen Verwaltungsfekretär Oskar Bettsche widerruflich übertragen worden.

Die Übertragung der Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den genannten Standesamtsbezirk an den Sparkassenkontrollleur Josef Fischer ist gleichzeitig widerrufen worden.

698. 725. Dem Arzt Dr. med. Hermann Krusenberg zu Elberfeld ist die Konzession zum Betriebe einer Privatkanfuranstalt in dem Hause Katernbergerstraße Nr. 2 zu Elberfeld bis zum 1. Mai 1907 erteilt worden.

699. 732. Dem Apotheker Karl Hartleb aus Kanten ist die Konzession zur Übernahme der von der Apothekenbesitzerin Witwe Troost in Cleve gekauften Apotheke daselbst erteilt worden.

700. 737. Der Pfarrer Beder zu Dinslaken ist zum Ortschulinspektor der katholischen Volksschulen in Dinslaken, Kreis Ruhrort, ernannt worden.

701. 731. Der Lehrerin Lina Kirchner in Grevenbroich ist die Erlaubnis zur Annahme einer Stelle als Hauslehrerin innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf erteilt worden.

702. 728. Ernannt sind: zu Notaren die Rechtsanwälte Theilemeier in Oberhausen, Hüllen in Rheine, Dr. Steinweg in Plettenberg und Bartholomäus in Duisburg; zu Referendaren die Rechtskandidaten Rosenbaum, Planckermann, Ueckermann, Strüwe, Holz, Goebel, Gogreve, Bauer, Dämmig, Kraemer, Lenzmann, David, Dörmann, Thomas, Busch und Massenez; zu Sekretären die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen Hardied in Oberhausen und am Wege in Essen bei dem Landgerichte in Essen bzw. bei dem Amtsgerichte in Duisburg-Ruhrort; zum Assistenten der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Kölling in Münster bei dem Amtsgerichte in Siegen; zu Kanzlisten die Kanzleidiatäre Wieger in Hannover und Kuchenbecker in Altona bei dem Landgerichte in Essen.

Berufen sind: die Amtsgerichtssekretäre Sauer in Recklinghausen an das Amtsgericht in Dortmund, Drolshagen

in Bochum an die Staatsanwaltschaft daselbst und der Staatsanwaltschaftssekretär Meyer in Bochum an das Amtsgericht daselbst, der Kanzlist Nisse bei dem Landgerichte in Essen an das Amtsgericht daselbst.

Dem Referendar Stapper ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste erteilt.

Der Rechnungsrevisor Bachhaus in Bielefeld ist gestorben.

Mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand sind versetzt: der Amtsgerichtssekretär Kanzleirat Landmann in Meschede, sowie die Amtsgerichtsassistenten Holtmann in Bochum und Spork in Soest.

703. 733. Versetzt: Krausen, Postdirektor, von Duisburg nach Köln, Diers, Postinspektor, von Wesel nach Trier, Vorbeer, Ober-Postsekretär, von Duisburg nach Gera (N.) Martin, Postsekretär, von Frankfurt (M.) nach Düsseldorf, Schulze, Postsekretär von Ronsdorf nach Elberfeld.

In den Ruhestand tritt: Mertens, Postsekretär, Crefeld. Gestorben: Hortmann, Ober-Postkassen-Buchhalter, Düsseldorf, Roerig, Postsekretär, Heerdt.

704. 734. Für das am 16. September 1906 ins Leben tretende Oberlandesgericht in Düsseldorf sind ernannt: der Landgerichtspräsident Geh. Oberjustizrat Hartmann vom Landgericht II in Berlin zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf, der Landgerichtspräsident Wilhelm in Neuwied zum Oberstaatsanwalt daselbst.

Berufen sind an das Oberlandesgericht Düsseldorf: die Senatspräsidenten: Luthé in Hamm, sowie Wagner, Meyer und Stinshoff in Köln; die Oberlandesgerichtsräte: Langsdorff, Daub, Hoenscheid, Wilden, Mannherz, Landau, Dr. Eigel, Busch, Dr. Eschbach, Maur, Rothemig, Dr. Johnen, Breitbach und Heuser in Köln, sowie Schmitz, Niehl, von Hagsfeld, Koppers und Kotschild in Hamm; die Oberlandesgerichtssekretäre: Strahmann, Franke, Peters und Krag in Köln, Scheifers und Ueberhorst in Hamm; die Justizhauptkassenbuchhalter: Nochow, Meyer, Mühlbrett und Kopp in Köln, Falkenberg, Köhler und Hirsch in Hamm, sowie der Oberstaatsanwaltschaftssekretär Perjing; die Kanzlisten: Schulze in Aachen, Schmiedel in Köln, sowie Grenzer in Hamm und Kanzleidiatär Piftler daselbst; die ständigen Bureauhilfsarbeiter: Aktuar Michaelis in Hamm und Willemssen in Köln; die Gerichtsdienner: Stein, Gerhard, Mosenich, Steinheuer in Köln, Liese in Düsseldorf und Jacob in Hamm.

705. 735. Bei dem Oberlandesgericht Köln sind ernannt: der Oberlandesgerichtsrat Dr. Heyer zum Geheimen Justizrat und vortragenden Rat im Justizministerium, der Landgerichtsrat Marx in Köln zum Oberlandesgerichtsrat, der Gerichtsschreiber Sekretär Brill bei dem Landgerichte in Köln zum Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht.

Der Kanzlist Hübner ist gestorben.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 137, 138, 139, 140, 141 und 142.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung. — Druck von L. Voss & Co. Königl. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.